

1 Geltungsbereich / Allgemeines

Diese Arbeitsschutzrichtlinie für Beschäftigte gilt in den Gebäuden, auf den Werks- und Betriebsgeländen, sowie auf allen Baustellen der SONNTAG Baugesellschaft mbH & Co. KG.

Die Beschäftigten müssen alle relevanten EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und andere berufsgenossenschaftlichen Regelungen sowie Technische Regeln einhalten.

Ebenso ist es Pflicht, die Regelungen dieser Sicherheitsrichtlinie einzuhalten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

2 Verantwortlichkeiten

Seitens SONNTAG sind alle Führungskräfte verantwortlich, die Einhaltung dieser Richtlinie zu überwachen.

SONNTAG-Beschäftigte und Beschäftigte von Nachunternehmern, die gleichzeitig an einem Standort tätig sind, haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Beim Auftreten oder Erkennen möglicher gegenseitiger Gefährdungen haben sie sich untereinander abzustimmen und den Vorgesetzten unverzüglich zu unterrichten.

3 Kommunikation

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Auftretende Sicherheitsmängel müssen, sofern sie nicht durch die Beschäftigten selbst behoben werden können, umgehend dem Vorgesetzten gemeldet werden.

Unsicheres Arbeiten anderer Beschäftigter oder Beschäftigter von Nachunternehmern ist anzusprechen oder dem Vorgesetzten zu melden.

4 Alkohol / Drogen / Rauchen

Das Arbeiten unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten. Diese Stoffe dürfen daher an den SONNTAG-Standorten auch nicht mitgeführt werden. Beschäftigten, die den Eindruck vermitteln, unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel zu stehen, wird der Zutritt verweigert beziehungsweise werden vom Betriebsgelände bzw. von der Baustelle verwiesen.

Auf allen Betriebsgeländen und innerhalb aller Räume gilt absolutes Rauchverbot. Ausgenommen sind gesondert ausgewiesene Bereiche.

5 Telefonieren / Funk- und Audiogeräte / Aufnahmegeräte

Das Hören von Musik mit Kopfhörern vermindert die Aufmerksamkeit erheblich. Warnsignale können nicht vernommen werden. Die Verwendung von Kopfhörern ist daher ausdrücklich verboten.

Das Telefonieren vermindert die Aufmerksamkeit ebenfalls und ist daher nur abseits von Gefahrenbereichen oder Verkehrswegen gestattet.

Bild- und Tonaufnahmen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung und Freigabe der Aufnahmen gestattet.

6 Belehrung

Die Beschäftigte werden gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, den Inhalt dieser Sicherheitsrichtlinie und über mögliche, bei den Arbeiten auftretende Gefährdungen sowie über die vereinbarten Schutzmaßnahmen unterwiesen. Die Unterweisungen werden dokumentiert.

7 Gefährdungsbeurteilung

Die Führungskräfte seitens SONNTAG führen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vor Beginn der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung für die von ihren Beschäftigten auszuführenden Arbeiten durch. Geeignete Schutzmaßnahmen werden festgelegt und umgesetzt. Die Gefährdungsbeurteilung wird gemäß § 6 ArbSchG dokumentiert.

8 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Auf dem gesamten Werksgelände sowie auf allen Baustellen, besteht mit Ausnahme der Verwaltungsbereiche und der Aufenthaltsräume, Tragepflicht für die folgende PSA:

- Sicherheitsschuhe S3, - Helm, - Warnkleidung, Brille und Gehörschutz sind stets mitzuführen.

Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung kann darüber hinaus für einzelne Tätigkeiten andere oder weitere spezielle PSA erforderlich sein.

9 Notfallorganisation

Die Beschäftigten werden vor Beginn der Arbeiten über die Standorte von Brandschutz- und Erste-Hilfe- Einrichtungen, über die Lage der Flucht- und Rettungswege sowie der Sammelstellen und über die Möglichkeiten zur Alarmierung im Notfall in seinem Arbeitsbereich informiert.

Die Beschäftigten müssen die allgemein geltenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen einhalten.

Bei Feuersalarm müssen die Beschäftigten die Gebäude verlassen und sich an der zugewiesenen Sammelstelle einfinden.

Im Notfall (Brand, Umweltschaden, Sachbeschädigung, Erste-Hilfe-Leistung, Arbeitsunfall) ist die Unfallstelle sofort abzusichern und gefährdete Personen zu warnen. Danach ist unverzüglich weitere Hilfe zu organisieren. Der Vorgesetzte ist in jedem Fall zu informieren.

Bei Entstehungsbränden sollten Löschversuche unternommen werden, sofern dies möglich ist, ohne sich dabei selbst zu gefährden.

10 Verkehrswege, innerbetrieblicher Verkehr

Das Betriebsgelände und die Arbeitsstellen sind nur über befestigte oder besonders gekennzeichnete Verkehrswege zu betreten und zu verlassen.

Auf den Werksgeländen von SONNTAG sind die ausgeschilderten Verkehrsregeln zwingend einzuhalten. Die für das jeweilige Werk geltende Höchstgeschwindigkeit ist an der Werkszufahrt angegeben. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind freizuhalten. Das Gleiche gilt für die Stellflächen für Notfalleinsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und andere Hilfsorganisationen). Ebenso ist der Zugang zu Schalt-, Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen freizuhalten.

Personenkraftwagen, Liefer- und Montagefahrzeuge dürfen nur auf entsprechend gekennzeichneten oder ausdrücklich zugewiesenen Flächen der Werke abgestellt werden. Beim Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die maximale Tragfähigkeit von Böden, Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist zu beachten.

11 Kennzeichnung → Wiederanbringung

Die Sicherheitskennzeichnung (Gebots-, Verbots-, Warn-, Fluchtweg- und Rettungsschilder) ist zu beachten.

Schutzeinrichtungen und Sicherheitskennzeichnungen dürfen weder entfernt oder verändert noch zugestellt oder verdeckt werden. Dies gilt insbesondere für Feuerlöscher, Erste-Hilfe- und Rettungseinrichtungen sowie Notausgänge und die Hinweise darauf. Ausgenommen hiervon sind schriftlich genehmigte Arbeiten an diesen Einrichtungen.

Müssen bei Gebäudeinstandsetzungsmaßnahmen Sicherheitskennzeichnungen oder sonstige Kennzeichnungen demontiert werden (z.B. bei Malerarbeiten), sind diese nach Abschluss der Arbeiten wieder zwingend anzubringen!

12 Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind wesentliche Voraussetzungen für sicheres und erfolgreiches Arbeiten. Die Beschäftigten haben deshalb die Pflicht ihren Arbeitsbereich in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsbereich unverzüglich vollständig zu räumen und zu reinigen, sowie die Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

13 Arbeitsmittel

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur in bestimmungsgemäßer vorgeschriebener Weise benutzt werden. Bereitgestellte Arbeits- und Betriebsmittel sind von den Beschäftigten vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Arbeits- und Betriebsmittel hat nach den gültigen Betriebsanweisungen zu erfolgen.

14 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe sind grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Gefahrstoffe dürfen nur in der für den Fortgang der Arbeiten notwendigen Menge, maximal dem Schicht-, beziehungsweise Tagesbedarf (je nach Arbeitsorganisation), am Arbeitsplatz vorgehalten werden.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss grundsätzlich eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, so dass keine gesundheitsgefährdende oder explosionsfähige Konzentration in der Luft entstehen kann. Insbesondere bei schweren und leichten Dämpfen

und Gasen ist deren Ansammlung im Decken oder Bodenbereich sowie das Eindringen in Kanäle, Gruben und Bodenöffnungen zu vermeiden. Zündquellen müssen ferngehalten werden. Gegebenenfalls sind die Gefahrenbereiche gegen den Zutritt unbefugter Personen abzusperren.

15 Entsorgung

Die Beschäftigten sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Abfälle zu vermeiden. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putztücher und so weiter müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben für entsorgungspflichtige Abfälle einzuhalten. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Die verschiedenen Abfallarten sind getrennt zu lagern. Alle Abfälle sind entsprechend den anfallenden Mengen fortlaufend, spätestens jedoch unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

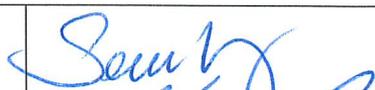
Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und von dem Nachunternehmer zu entsorgen.

16 Energie- und Umweltaspekte

Der Schutz der Umwelt und der sorgsame Umgang mit ihren Ressourcen sind Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Deshalb gehören Umwelt- und Klimaschutz zu den Unternehmenszielen von SONNTAG. Umweltgerechtes Wirtschaften und Ressourcenschutz sind Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung. Für SONNTAG bedeutet dies, Energie und Rohstoffe so sparsam wie möglich einzusetzen und erneuerbare Ressourcen sinnvoll zu nutzen. Umweltbelastungen sollen weitestgehend vermieden oder beseitigt werden.

Über die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinaus soll unter Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte die beste verfügbare Technik eingesetzt werden, um negative Auswirkungen auf Umwelt und Klima stetig zu verringern.

Die Beschäftigten tragen Sorge dafür, dass bei Durchführung der Arbeiten alle sicherheits- und umweltrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Geschäftsführung [GF]	Marion Sonntag	01.01.2024	
Geschäftsführung [GF]	Robert Himmel	01.01.2024	
Geschäftsführung [GF]	Charlotte Hermes	01.01.2024	